



## Ehrenordnung für Taubblinden-Assistent:innen

### Präambel

Die Ehrenordnung gibt das Verständnis über die Rechte und Pflichten von Taubblinden-Assistent:innen (TBA), sowie über deren Umgang miteinander, wieder. Sie kann nie vollständig sein und entbindet nicht von der Pflicht, gewissenhaft in jeder einzelnen Situation selbst zu entscheiden.

### 1. Allgemeine Pflichten

1. TBA üben ihre Tätigkeit professionell, gewissenhaft, neutral, unparteiisch, verschwiegen aus.
2. TBA üben ihre Tätigkeit verantwortungsbewusst aus und äußern sich in der Öffentlichkeit professionell über ihre Tätigkeit.
3. TBA begegnen den taubblinden und hörsehbeeinträchtigten Menschen respektvoll und betrachten sie ganzheitlich. Sie sind sich über die Machtverhältnisse bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bewusst.
4. TBA können eine Pflichtverletzung nicht damit entschuldigen, dass sie nach der Weisung einer dritten Person gehandelt haben.
5. TBA verhalten sich neutral. Sie versuchen nicht der taubblinden oder hörsehbeeinträchtigten Person ihre Meinung aufzuzwingen, sondern unterstützen stattdessen ihre Selbstständigkeit. Sie beeinflussen die Situation hinsichtlich privater, beruflicher oder politischer Entscheidungen nicht aufgrund eigener Tendenzen.

### 2. Fort- und Weiterbildung

1. TBA tragen durch Fort- und Weiterbildung für den Erhalt und die Erweiterung ihrer Qualifikationen Sorge. Jede/r TBA ist für die eigene fachspezifische Fortbildung verantwortlich.
2. Eine Weiterqualifikation umfasst unter anderem Supervision, Intervision, Follow-Up, fachspezifische Seminare oder den TBA-Kongress in Deutschland.
3. TBA halten sich selbst durch Literatur, Medien und den Austausch mit Kollegen und Kolleginnen auf dem aktuellen Stand.

### 3. Auftragserfüllung

1. TBA werden nur tätig, wenn sie sich dem spezifischen Auftrag gewachsen sehen.
2. TBA werden nicht tätig, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufträgen besteht.
3. TBA werden nicht tätig, wenn sie sich bei der Tätigkeit genötigt sehen, gegen ihre Pflicht, das Gesetz, oder die Ehrenordnung zu verstößen.
4. TBA nehmen Aufträge an, für den sie über ausreichend Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um ihn gewissenhaft ausführen zu können.
5. TBA halten ihre Termine ein. Ist dies aus dringenden Gründen nicht möglich, sind die Beteiligten zu informieren und die/der TBA bemüht sich um Ersatz.



### **3a. als angestellte TBA**

1. Angestellte TBA sind verpflichtet, entsprechend dem Arbeitsvertrag und Leitbild der Organisation zu agieren.

### **3b als selbständige TBA**

1. TBA steht es frei, ohne Angabe von Gründen einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen
2. TBA üben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Sie handeln gewissenhaft im Sinne der taubblinden oder hörsehbeeinträchtigten Person und nicht nach Weisungen Dritter.

### **4. Verschwiegenheit**

1. TBA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Diese Verschwiegenheit wird aufgehoben, wenn Gefahr im Verzug ist (z.B. medizinischer Notfall) oder die/der TBA nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen entbunden wird.
3. Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags.
4. Informationen über die taubblinde oder hörsehbeeinträchtigte Person werden nur zur Verbesserung und Reflexion von Arbeitssituationen (z.B. Supervision, Intervision) weitergegeben. Alle daran beteiligten Personen sind wiederum zur Verschwiegenheit verpflichtet

### **5. Kollegialität und Wettbewerb**

1. TBA behandeln sich gegenseitig mit Respekt. Sie enthalten sich unsachlicher Angriffe auf andere TBA.
2. Kritik an der Tätigkeit anderer TBA ist zunächst gegenüber der betroffenen Kollegin/dem betroffenen Kollegen vorzubringen. Gegebenenfalls kann die ÖHTB-Beratungsstelle für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen oder ähnliche Institutionen zu Rate gezogen werden.
3. TBA enthalten sich aller Maßnahmen, die Auftraggeber:innen bei der Wahl einer TBA zu eigenen Gunsten beeinflussen könnten.
4. TBA versuchen nicht, Mitbewerber:innen zu verdrängen, indem Honorarsätze gezielt unterboten werden.
5. TBA verwenden nur solche Bezeichnungen für ihre Tätigkeit, die sie durch Qualifizierungen erreicht haben.